

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00848 vom 9. Januar 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-01-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2012.00848

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00848 du 9 janvier 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00848 del 9 gennaio 2013

Erwägungen

E. 1

1.1. Invalide oder von einer Invalidität im Sinne von Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) bedrohte Versicherte haben nach Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern, und die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen erfüllt sind.

1.2. In der Regel besteht nur ein Anspruch auf die dem jeweiligen Eingliederungszweck angemessenen, notwendigen Massnahmen, nicht aber auf die nach den gegebenen Umständen bestmöglichen Vorkehrungen (BGE 110 V 102). Denn das Gesetz will die Eingliederung lediglich so weit sicherstellen, als diese im Einzelfall notwendig, aber auch genügend ist (BGE 124 V 110 E. 2a mit Hinweisen; AHI 2003 S. 213 E. 2.3, 2002 S. 106 E. 2a). Eine Eingliederungsmassnahme hat neben den in Art. 8 Abs. 1 IVG ausdrücklich genannten Erfordernissen der Geeignetheit und Notwendigkeit auch demjenigen der Angemessenheit (Verhältnismässigkeit im engeren Sinne) als drittem Teilgehalt des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes zu genügen. Sie muss demnach unter Berücksichtigung der gesamten tatsächlichen und rechtlichen Umstände des Einzelfalles in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Eingliederungsziel stehen. Dabei lassen sich vier Teilaspekte unterscheiden, nämlich die sachliche, die zeitliche, die finanzielle und die persönliche Angemessenheit. Danach muss die Massnahme prognostisch ein bestimmtes Mass an Eingliederungswirksamkeit aufweisen; sodann muss gewährleistet sein, dass der angestrebte Eingliederungserfolg voraussichtlich von einer gewissen Dauer ist; des Weiteren muss der zu erwartende Erfolg in einem vernünftigen Verhältnis zu den Kosten der konkreten Eingliederungsmassnahme stehen; schliesslich muss die konkrete Massnahme dem Betroffenen auch zumutbar sein (BGE 132 V 215 ff. E. 3.2.2 mit weiteren Hinweisen auf Rechtsprechung und Literatur).

1.3. Nach Art. 16 Abs. 1 IVG haben Versicherte, die noch nicht erwerbstätig waren und denen infolge Invalidität bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung in wesentlichem Umfang zusätzliche Kosten entstehen, Anspruch auf Ersatz dieser Kosten, sofern die Ausbildung den Fähigkeiten der versicherten Person entspricht. Der erstmaligen beruflichen Ausbildung ist u.a. die Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf eine Tätigkeit in einer geschätzten Werkstatt gleichgestellt (Abs. 2 lit. a).

1.4. Als geschätzte Werkstätten gelten kaufmännisch geführte Produktionsbetriebe, deren Hauptzweck darin besteht, Invaliden, die nicht oder noch nicht

wirtschaftlich ausreichende Verwertbarkeit besteht, d.h. wenn ein Leistungslohn von mindestens Fr. 2.55 erzielt werden kann (Rz 3010) und ohne diese Massnahme eine Arbeitsvermittlung im ersten Arbeitsmarkt oder die Aufnahme einer Tätigkeit in einer geschätzten Werkstatt nicht möglich ist. In einem gewissen Widerspruch dazu steht nun die Bestimmung in Rz 3020 KSBE, wonach bei IV-Anlehren und Praktischen Ausbildungen nach INSOS ein zweites Ausbildungsjahr nur gewährt wird, wenn gute Aussichten auf eine künftige Erwerbstätigkeit in rentenbeeinflussendem Ausmass bestehen. Ein Jugendlicher unter 21 Jahren müsste gemäss dieser Auslegung ein Erwerbseinkommen von etwa Fr. 1'400.-- pro Monat erzielen, damit eine ganze Rente reduziert werden könnte (vgl. Art. 26 Abs. 1 IVV). Ein derartiges Einkommen liegt in aller Regel weit über den Möglichkeiten von in geschätzten Werkstätten beschäftigten Behinderten und entspricht rund dem dreifachen des in Rz 3013 KSBE festgelegten Minimallohnes. Wenn aber gemäss Art. 16 Abs. 2 lit. a IVG eine erstmalige berufliche Ausbildung auch eine Tätigkeit in einer geschätzten Werkstatt ermöglichen soll, dann kann eine derart hohe Lohnhöhe kein Anspruchskriterium sein. Vielmehr muss es - wie in E. 1.4 dargelegt - genügen, wenn der Minimallohn von Fr. 2.55 erreicht werden kann. In diesem Sinn ist zumindest fraglich, ob das in Rz 3020 KSBE aufgestellte Erfordernis der künftigen Erwerbstätigkeit in rentenbeeinflussendem Ausmass gesetzeskonform ist, wie der Beschwerdeführer zu Recht moniert (Urk. 1 S. 4). Es rechtfertigt sich daher - im Sinne der bisherigen Praxis (vgl. E. 1.4) - den Anspruch des Beschwerdeführers auf das zweite Ausbildungsjahr unter dem Blickwinkel der wirtschaftlichen Verwertbarkeit seiner Ausbildung in einer geschätzten Werkstatt zu beurteilen.

2.2 Die vom nationalen Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Behinderung INSOS konzipierte zweijährige Praktische Ausbildung (PrA) richtet sich an Menschen mit Beeinträchtigung, welche die Voraussetzungen für eine Berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) nicht oder noch nicht erfüllen. Gemäss den Richtlinien der INSOS wird mit der Praktischen Ausbildung (PrA) - wenn immer möglich - eine Tätigkeit im ersten Arbeitsmarkt angestrebt. Wer die zweijährige Praktische Ausbildung (PrA) erfolgreich durchlaufen hat, erhält via INSOS Schweiz einen Ausweis PrA nach INSOS. Er berechtigt die Inhaber/in, den darin genannten Titel zu führen (weitere Informationen: www.insos.ch).

2.3 Über das erste Lehrjahr berichtete der Leiter Ausbildung der Stiftung Z. ____, B. ____, der Beschwerdeführer habe fast ein halbes Jahr benötigt, um sich im neuen Umfeld der Stiftung Z. ____ einzufinden, sich zu entspannen und sich mit Abläufen der Arbeit vertraut zu machen und dann Routine zu erlangen. Er betonte wiederholt, der Beschwerdeführer brauche viel Zeit, um Neues zu erlernen. Bekannte Arbeiten erledige er mit Ausdauer und sehr genau, was aber ein geringes Arbeitstempo zur Folge habe. Aufgrund des heutigen Standes wäre er im ersten Arbeitsmarkt wegen seines langsamen Arbeitstempos, seines Rückzuges bei Unstimmigkeiten und seiner grossen Unsicherheit bei neuen Situationen überfordert. Nach dem ersten Ausbildungsjahr habe der Beschwerdeführer erst einen Teil der erforderlichen Kulturarbeiten gelernt, die für den Einsatz in einer Produktionsgruppe, auch einer sozialen Institution, nötig seien. Sein aktueller Ausbildungsstand schliesse den Übertritt in eine geschätzte Werkstatt aus. Würde die angefangene Ausbildung abgebrochen, müsste er in einer Tagesstätte mit sehr einfachen und niederschweligen Arbeiten beschäftigt werden. Der

Ausbildungsleiter äusserte die Befürchtung, dass mit der abrupten Beendigung der gegenwärtigen Aufbauphase auch die Persönlichkeit deutlich leiden könnte und ein Rückschritt in der Entwicklung sehr wahrscheinlich sei. Im zweiten Ausbildungsjahr könnten mit dem Beschwerdeführer weitere Fortschritte in seinen sozialen und methodischen Fähigkeiten erarbeitet werden. Mit der fundierten Ausbildung zum Gärtnerpraktiker PrA bestehe die Möglichkeit, dass sich der Beschwerdeführer nach einigen Jahren in den gärtnerischen Arbeiten so sicher fühle, dass auch ein Einsatz in der freien Wirtschaft nicht ausgeschlossen werden könne (Urk. 9/176).

2.4 Die Ausbildungsinstitution befürwortet damit klar das zweite Ausbildungsjahr und erachtet den Beschwerdeführer auch als fähig, die Lehre erfolgreich abzuschliessen. Damit wäre zumindest der Einsatz in einer Produktionsgruppe an einem geschätzten Arbeitsplatz möglich. Die Beschwerdegegnerin bestreitet auch nicht, dass der Beschwerdeführer diese minimale Anforderung an die wirtschaftliche Verwertbarkeit der Arbeit nach der Ausbildung in einer geschätzten Werkstatt erfüllen kann (vgl. Urk. 2). Die Ablehnung des zweiten Ausbildungsjahres gründet sich einzig in der - wahrscheinlich richtigen Einschätzung - dass der Beschwerdeführer auch längerfristig kein rententagierendes Einkommen erzielen können. Nach dem Gesagten kann dieser sehr restriktiven Auslegung des Erfordernisses der Eingliederungswirksamkeit einer erstmaligen beruflichen Ausbildung durch die Verwaltung nicht gefolgt werden. Hinzu kommt, dass es wenig Sinn macht, eine auf zwei Jahre konzipierte Ausbildung abzubrechen, ohne dass hierfür zwingende persönliche Gründe wie z.B. offensichtliche Überforderung oder mangelnder Leistungswille vorhanden wären. Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen, und die Beschwerdegegnerin ist zu verpflichten, dem Beschwerdeführer das zweite Ausbildungsjahr zum Gärtnerpraktiker PrA zu bewilligen.

E. 3

3.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist die Beschwerdegegnerin zur Bezahlung einer Prozessentschädigung an den vertretenen Beschwerdeführer zu verpflichten, welche nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens, jedoch ohne Rücksicht auf den Streitwert auf Fr. 1'400.-- festzusetzen ist (inkl. Barauslagen und MWSt; Art. 34 Abs. 1 und 3 GSVGer). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung wird damit gegenstandslos.

3.2 Die Gerichtskosten (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) sind auf Fr. 600.-- anzusetzen und der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfüugung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 27. Juni 2012 aufgehoben, und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer Anspruch auf das zweite Ausbildungsjahr zum Gärtnerpraktiker PrA hat.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 1'400.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu

bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Procap Schweizerischer Invaliden-Verband
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.